

## **Betriebssatzung**

### **des Wasser und Abwasser- Verbandes Bad Salzungen**

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen hat aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVB. S. 232, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. November 1995 (GVB1.S. 346) sowie des § 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVB1. S. 501), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08. Juni 1995 (GVB1. S. 200, der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVB1. S. 432) und des § 12 der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen, die folgende Betriebssatzung beschlossen, die nach Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekanntgemacht wird.

#### **§1**

##### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilf- und Nebenbetriebe ist es,
  - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
  - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

#### **§2**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes für den

Betriebszweig Wasserversorgung beträgt	€ 5.000.000,00
Betriebszweig Abwasserentsorgung beträgt	€ 1.000.000,00

### §3

#### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und dem kaufmännischen Leiter. Bei Abwesenheit des Werkleiters wird dieser durch den kaufmännischen Leiter vertreten.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werks- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden erfolgt im Einvernehmen mit dem Werksausschuss.
  4. Personaleinsatz sowie Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung betreffen.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Verbandsversammlung und Werksausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zu Vortrag.

### §4

#### **Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss ist identisch mit dem Verbandsausschuss nach § 10 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- (2) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 3), die Verbandsversammlung (§§6 und 7 der Verbandssatzung) oder der Verbandsversammlung (§§ 8 und 9 der Verbandssatzung) zuständig sind, insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über € 150.000,00 im Einzelfall, sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch € 50.000,00 überschreiten. Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes einen Betrag von € 50.000,00 bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmung des Werksausschusses;
2. Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über € 50.000,00 im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV);
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von € 5.000,00;
4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie einen Betrag von € 50.000,00 überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben;
5. Vergabe von Lieferung und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 150.000,00 übersteigt;
6. Erlass von Forderungen und Abschluss außergerichtlicher Vergleiche, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als € 250,00 beträgt;
7. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über € 2.000,00 im Einzelfall;
8. Stundung von Forderungen über € 5.000,00 im Einzelfall oder länger als 12 Monate;
9. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
10. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;
11. Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§5**

### **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## §6

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§19 ThürEBV).
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monate nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

## §7

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## §8

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorher geltende Betriebssatzung außer Kraft.

Bad Salzungen, den 13.02.02

Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen

gez. Seidler  
Verbandsvorsitzender